

Prod.-Nr.: K5100
Kostenstelle: P5107-01

**Externes Rechtsgutachten zur Anerkennbarkeit norwegischer
Herkunftsnachweise (HKN)**

Anerkennbarkeit norwegischer HKN zum Import in das HKNR

1) Vermerk

a) Anlass und Zweck

[REDACTED], nach eigenen Angaben Österreichs führendes Stromunternehmen und einer der größten Erzeuger von Strom aus Wasserkraft in Europa, gab V 1.7 ein Rechtsgutachten zur Kenntnis, welches die Anerkennbarkeit norwegischer HKN in Frage stellt. Der Vermerk dient der Information von FBL V und Abtl. V1 und der Abstimmung zum weiteren Vorgehen.

b) Sachstand

Das Herkunftsnachweisregister erkennt ausländische Herkunftsnachweise an, die den Vorgaben des Artikels 15 Richtlinie 2009/28/EG, bzw. nach Ende der Umsetzungsfrist am 01.07.2021 des Artikels 19 der Richtlinie 2018/2001/EU entsprechen. V 1.7 prüft die Anerkennung ausländischer HKN im Einzelfall.

Im Rechtsgutachten wird eine Doppelzählung der erneuerbaren Energien für möglich gehalten, da norwegische Unternehmen im Rahmen der Unternehmensberichterstattung keine HKN für ihren Stromverbrauch entwerfen, sondern in der Emissionsbilanzierung nach dem Greenhouse Gas Protokoll (GHG-Protokoll) mittels des sog. ortsbasierten Ansatzes den Stromproduktionsmix für Norwegen ansetzen. Das GHG-Protokoll lässt aber diesen Spielraum mit der Wahlmöglichkeit zwischen zwei Bilanzierungsansätzen (marktbasiert → Nachweis mit HKN und ortsbasiert → Annahme des Produktionsmix).

Ein weiterer Verstoß gegen Artikel 19 der Richtlinie 2018/2001/EU wird diskutiert, da der Marktwert der HKN nicht ausreichend bei der Förderhöhe der erneuerbaren Energie berücksichtigt wurde. Damit sei möglicherweise kein sicheres und zuverlässiges System für HKN garantiert und die Doppelförderung könnte wie eine

doppelte Ausweisung der EE wirken. Die Anerkennbarkeit norwegischer HKN wird damit in Frage gestellt.

Die Grundlage der Entscheidung des HKNRs über die Anerkennbarkeit ist ein Rechtsgutachten aus dem Jahr 2014, in dem Forschungsnehmer für UBA begründete Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich ausgeschlossen haben. Lügen begründete Zweifel vor, dürften norwegische HKN nicht anerkannt werden. Das Angebot an HKN in Deutschland wäre dann deutlich, ca. 40%, verknappt. Die Nachfrage nach österreichischen HKN dürfte dann entsprechend steigen.

V 1.7 wird im Rahmen des EVU-Plans 2020 ein eigenes Gutachten (für Norwegen und 14 weitere Mitgliedsstaaten) erstellen lassen, in dem die Anerkennbarkeit nach dem Rechtsstand der Richtlinie 2018/2001/EU beurteilt wird. Die entsprechende Ausschreibung liegt zur Prüfung bei Z 1.5.

Nach Diskussion des vorgelegten Gutachtens innerhalb von V1.7 scheinen die Feststellungen nicht derart, dass die Anerkennbarkeit norwegischer HKN ausgeschlossen wäre. Vielmehr ist nach unserer Ansicht die Methodik zur Bilanzierung von Erneuerbarer Energie im GHG-Protokoll und vergleichbaren Bilanzierungs-Leitfäden anzupassen, damit solche Doppelzählungen nicht mehr möglich sind. Soweit die Feststellungen tatsächlich die norwegische Gesetzgebung zu HKN betreffen, plant V1.7, dies zunächst bilateral bei den norwegischen Stellen und ggf. auch bei der AIB zu adressieren.

Die Autoren des Gutachtens haben bereits 2014, 2016 sowie 2020 die Gutachten zur Anerkennbarkeit von HKN aus 25 Staaten für V1.7 erstellt und werden möglicherweise auch den Zuschlag für die Erstellung unseres neuen Gutachtens im Rahmen des EVU-Plans erhalten.

c) Votum

Kenntnisnahme des Rechtsgutachtens und Zustimmung zum vorgeschlagenen Vorgehen.

Anlagen

- 1) Gutachten Anerkennbarkeit von HKN aus Norwegen samt dessen Anlagen

2) E-Mails von [REDACTED] zum Verfahren mit dem Gutachten

FBL V	AbtL V.1	FGL V1.7	Bearb.
<u>Die Infragestellung sollte auch bei der AIB adressiert werden.</u> [REDACTED]	Die Nichtanerkennung norwegischer HKN würden zu massiven Marktveränderungen führen. Das UBA sollte NO in auf das Risiko hinweisen und eine Klärung erbeten, auch bis wann ggf. norwegischen Bilanzierungs-Leitfäden angepasst sein können. [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

2) [REDACTED]

3) z. d. A.

